

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 3 (1905)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:**J. Stambach, Winterthur.****Expedition:****Geschwister Ziegler, Winterthur**

Wünsche zum Entwurf des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Von *A. v. Sprecher*, Konkordatsgeometer.

In Band II Nr. 4 dieser Zeitschrift wurden einige Artikel aus dem ersten Entwurfe eines schweiz. Zivilgesetzbuches mitgeteilt. Das in Druck gelegte Werk ist der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht worden, um Wünsche und Anregungen zur Förderung der Sache zur Diskussion zu bringen.

Da in diesen Blättern sich bisher keine Stimme zum Worte meldete, erlaube ich mir, nachstehende Bemerkungen zur Besprechung zu empfehlen.

Es wurde schon oft gerügt, die neueren eidgenössischen Gesetze seien zu weitschweifig und trotzdem ohne juristischen Beistand nicht verständlich, daß sie einen zu schwerfälligen bürokratischen Apparat zur Folge haben und zu viel Nebensächliches behandeln.

Kann der Entwurf in dieser Beziehung kritisiert werden?

Art. 982 lautet: «Nicht in das Grundbuch aufgenommen werden:

1. Das herrenlose Land.

2. Die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke, wie Straßen und Plätze, insofern nicht Privateigentum an ihnen besteht oder nicht dingliche Rechte an ihnen zur Eintragung gebracht werden wollen.

Verwandelt sich ein aufgenommenes Grundstück in ein solches, das nicht aufzunehmen ist, so wird es vom Grundbuch ausgeschlossen.